

Änderungsgesetz zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz Stellungnahme von Haus & Grund Bayern

Haus & Grund Bayern begrüßt den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz. Insbesondere in Zeiten der Verteuerung von Energie und im Hinblick auf den Klimaschutz ist die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien ein wichtiges Instrument. Daher ist es begrüßenswert, dass es Eigentümern von Baudenkmalern zukünftig erleichtert wird, Photovoltaikanlagen oder Geothermie-Anlagen zu errichten und zu betreiben. Allerdings regen wir Nachbesserungen bei folgenden Kritikpunkten an.

1 Mangelnde Förderung für Erneuerbare Energien

Die Gesetzesbegründung spricht davon, dass „etwaige zusätzliche Kosten für fachlich abgestimmte denkmalvertragliche Lösungen“ bei Förderungen anerkannt werden. Diese Formulierung ist unbefriedigend. Gerade die letzten Monate haben gezeigt, dass derzeit auf Bundesebene ein wahres Förderchaos herrscht. Fördermittel der KfW waren innerhalb kürzester Zeit aufgebraucht, Förderprogramme wurden ersatzlos gestrichen, dann neu aufgelegt, nur um kurze Zeit später wieder ersatzlos gestrichen zu werden. Dieses Hin-und-Her hat viele private Eigentümer verunsichert, die sich für Photovoltaikanlagen oder andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien entschieden hatten. Gerade die in der Gesetzesbegründung angesprochenen denkmalvertraglichen Lösungen dürften im Regelfall deutlich teurer ausfallen als vergleichbare Anlagen bei „normalen“ Gebäuden. Dass diese zusätzlichen Kosten durch Förderungen aufgefangen werden sollen ist begrüßenswert. Allerdings müssen hierfür zunächst entsprechende Förderungen und Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. Gerade für private Immobilieneigentümer könnten Photovoltaik- oder Geothermieanlagen im Bereich ihrer Denkmäler anderenfalls unerschwinglich sein. Wünschenswert wäre, wenn auch auf Landesebene Förderprogramme, beispielsweise der BayernLabo, entwickelt werden würden.

2 Definition der denkmalvertraglichen Vereinbarkeit

Der Gesetzesentwurf lässt Definitionen vermissen, wann eine Photovoltaikanlage denkmalverträglich sein kann. Die Begründung zählt lediglich beispielhaft Solarfolien oder Solarziegel auf, die auch nur „regelmäßig“ erlaubnisfähig sein sollen. Hier wäre eine verbindliche Regelung für die Denkmalschutzbehörde wünschenswert, die eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit vorschreibt und sodann negativ definiert, wann Anlagen nicht genehmigt werden dürfen. Anderenfalls steht zu befürchten, dass die Denkmalschutzbehörde zu große Anforderungen an die Denkmalverträglichkeit stellt. Dies gilt insbesondere, da die Gesetzesbegründung vorschreibt, dass eine Erlaubnis „zum Schutz des Denkmals“ verweigert werden kann. Das Gesetz nennt hierzu lediglich „überwiegende Gründe des Denkmalschutzes“ als Ablehnungsgrund. Die Praxis zeigt, dass bei Umbauten und Änderungen an Baudenkmalern regelmäßig ein großer Aufschrei der Denkmalschützer erfolgt. Hier wird sehr schnell auf den Schutz des Denkmals verwiesen.

3 Die Kostentragung des Grundstückseigentümers bei Bergung von Bodendenkmälern

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass zukünftig in Artikel 7 festgelegt sein soll, dass der Veranlasser die Kosten für die Bergung etwaiger Bodendenkmäler tragen muss. Im Regelfall wird es sich hierbei um den Grundstückseigentümer handeln, der das Grundstück bebauen will. Nicht ausreichend ist die Regelung, dass die Kostentragung lediglich dann entfällt, wenn es dem Veranlasser nicht zuzumuten ist. Auch die Gesetzesbegründung lässt sich zu wenig dazu aus, welche Umstände für die Beurteilung der Zumutbarkeit herangezogen werden müssen. Beispielhaft wird lediglich die Vermeidung von Grabungskosten sowie die wirtschaftliche Zumutbarkeit genannt. Denkmalschutzrechtliche Ausgrabungen sind regelmäßig äußerst kosten- und zeitintensiv. Durch die meist erhebliche Verzögerung der geplanten Bauarbeiten ist mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen. Daher ist es grundsätzlich abzulehnen, dass der Grundstückseigentümer als Bauherr die Kosten für diese umfangreichen Maßnahmen tragen muss. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn sich während der Grabungen keine oder nur Bodenschätze von geringer Bedeutung finden lassen. Anderenfalls steht zu befürchten, dass private Eigentümer Abstand von Baumaßnahmen nehmen, da die denkmalschutzrechtlichen Vorarbeiten zu teuer und zeitintensiv sind. Die geplante Ausgleichszahlung in den Fällen, in denen der Freistaat gefundene Bodenschätze übernimmt, kann hier keine Hilfe sein. Erstens greift diese erst ab einem Wert von 1.000 Euro und dürfte zweitens nicht hoch genug ausfallen, um damit nach Abzug der Kosten für die Ausgrabung noch einen finanziellen Ausgleich übrig zu haben. Darüber hinaus entfällt die Ausgleichszahlung, wenn der Freistaat die gefundenen Gegenstände an den Eigentümer herausgibt.